



<b>Sachgebiet</b> Hauptamt	<b>Sachbearbeiter</b> Horn	
<b>Beratung</b> Gemeinderat Margetshöchheim	<b>Datum</b> 11.10.2016	<b>Behandlung</b> öffentlich
<b>Betreff</b> Erhebung von Straßenausbaubeiträgen; Information zur Neuregelung des KAG		

**Sachverhalt:**

-Entwurf -

Aufgrund der oftmals heftigen Diskussionen zum Thema „Straßenausbaubeiträge“ und der damit häufig einhergehenden hohen Belastungen für beitragspflichtige Eigentümer hat der Landtag eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes veranlasst.

Wesentlicher Inhalt der Änderungen ist die Einführung eines „Wiederkehrenden Beitrages“, der als Alternative zur bisherigen, anlagenbezogenen Beitragserhebung auch in anderen Bundesländern bereits eingeführt worden ist. Neben diesem „Wiederkehrenden Beitrag“ wurden auch weitere Regelungen zu Stundungen, Ratenzahlung und Verrentung verabschiedet.

In der Sitzung wird insbesondere über die Neuregelung der „Wiederkehrenden Beiträge“ informiert. Mit der Einführung des „Wiederkehrenden Beitrages“ soll die Beitragsschuld innerhalb eines begrenzten Zeitraumes auf eine größere Zahl von Beitragspflichtigen (Solidargemeinschaft) verteilt und damit die Beitragsschuld des Einzelnen gestreckt und vermindert werden.

Die Voraussetzungen sind jedoch aufgrund der inzwischen ergangenen Rechtsprechung sehr eng. Zunächst müssen Anrechnungseinheiten gebildet werden, denen aus der Inanspruchnahme der Erschließungsanlage ein konkret-individuell Vorteil zuzurechnen ist. Aufgrund des Straßensystems in Margetshöchheim mit der Trennung durch die St 2300 und der Bahnlinie ergäben sich vermutlich 3 Abrechnungseinheiten für das Ortsgebiet sowie eine Einzelabrechnung für die Straße „Bachwiese“. Weiterhin wäre bei der Bildung einer Abrechnungseinheit ggf. auch zu beurteilen, ob innerhalb des Gebietes ein gravierender, strukturell unterschiedlicher Ausbaufwand der Straßen zu erwarten ist.

Schließlich ist die zeitliche Verteilung des Beitrages auf einen Zeitraum von max. 5 Jahren begrenzt und der jeweilige Eigenanteil der Gemeinde wäre auf ein durchschnittliches Maß zu nivellieren. Letztlich wäre noch eine „Verschonungsregelung“ - in Abhängigkeit zu bereits geleisteten Beiträgen – für Grundstücke, die in den letzten 20 Jahren Beiträge geleistet haben, einzuführen.

Sowohl der Bayerische Gemeindetag als auch der Bayerische Städtetag raten bei Gemeinden, die über eine rechtsgültige Straßenausbaubeitragssatzung verfügen, von der Neueinführung dieses Modells wegen der damit einhergehenden Rechtsunsicherheiten, des erheblichen Mehraufwandes und der Einschränkung des Handlungsspielraumes dringend ab.

Im Übrigen wird die Beitragserhebung in der Gemeinde Margetshöchheim durch frühzeitige Information der Anlieger sowie Erhebung von Vorausleistungen in 3-4 Raten deutlich abgemildert.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde Margetshöchheim beschließt, dass hinsichtlich der Neuregelung des KAG und der Einführung des „Wiederkehrenden Beitrages“ zurzeit kein Handlungsbedarf besteht.

Über weitergehende Regelungen zu Ratenzahlung, Verrentung und Teilerlass des Straßenausbaubeitrages sollte spätestens anlässlich der nächsten, beitragspflichtigen Maßnahme informiert und beschlossen werden.

**Anlagen:**

Bayerischer Gemeindetag RS 14032016